

COVID-19-Massnahmen und deren Folgen für die Einkommenssteuer

Aufgrund der Corona-Krise ist eine Vielzahl von Massnahmen getroffen worden, die Fragen nach deren steuerlichen Auswirkungen aufwerfen. Vorab kann zusammenfassend festgehalten werden, dass es keine grundsätzlichen Änderungen in den steuerrechtlichen Auslegungen geben wird.

1. Steuerliche Folgen für unselbständig erwerbende Personen

1.1. Kurzarbeitsentschädigungen

Die Kurzarbeitsentschädigungen unterliegen der Einkommenssteuer. Sie sind im Lohnausweis enthalten und müssen deshalb nicht separat deklariert werden.

1.2. Erwerbsausfallentschädigungen

Die Erwerbsausfallentschädigungen unterliegen der Einkommenssteuer. Sie sind entweder bereits im Lohnausweis enthalten oder müssen bei direkter Auszahlung separat deklariert werden (Ziff. 3.3. der Steuererklärung).

1.3. Fahrtkosten zum Arbeitsort

Abzugsfähig sind die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, ausnahmsweise mit einem privaten Motorfahrzeug, wenn z.B. die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Steuerpflichtige, die von Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2020 mit dem Auto anstatt dem ÖV an den Arbeitsplatz gefahren sind, können hierfür die tatsächlich angefallenen Kosten für das Auto in Abzug bringen, weil aufgrund der behördlichen Massnahmen eine Nutzung des ÖV nicht als zumutbar erachtet wird.

1.4. Homeoffice

Für die Phase des COVID-bedingten Homeoffice wird davon ausgegangen, dass dieses vom Arbeitgeber angeordnet wurde und die übrigen für den Abzug eines Arbeitszimmers erforderlichen Voraussetzungen erfüllt waren (wesentlichen Teil der Tätigkeit und eingerichtetes Arbeitszimmer für Homeoffice).

Die tatsächlichen Kosten für das Homeoffice sind nur dann steuerrechtlich abzugsfähig, wenn sie nicht vom Arbeitgeber vergütet wurden und sie den pauschalen Abzug für übrige berufsbedingte Kosten übersteigen. Eine Kombination von Pauschalabzug und effektiven Kosten ist nicht zulässig.

Wichtig: Sollten die Voraussetzungen für die Gewährung eines Abzugs für Homeoffice erfüllt sein, können für diesen Zeitraum keine Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegungsmehrkosten geltend gemacht werden.

1.5. Privatanteil Geschäftsfahrzeug

Es ist nach wie vor der Privatanteil von 9.6% des Kaufpreises als Gehaltsnebenleistung zu deklarieren. Der Privatanteil entschädigt die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs im Allgemeinen, jedoch nicht den Arbeitsweg.

Verfügt ein Arbeitnehmer über einen Geschäftswagen und ist er vollständig oder teilweise im Aussendienst tätig, muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen, wobei Homeoffice-Arbeitstage ebenfalls als Aussendienst gelten.

1.6. Spesenvergütungen

Kurzfristige Schwankungen der Aussendiensttätigkeit bleiben bei bereits genehmigten Spesenreglementen unberücksichtigt. Die pauschalen Spesenvergütungen für Repräsentationsspesen oder die geschäftliche Nutzung des Privatwagens werden daher auch während der coronabedingten Homeofficetätigkeit als Spesenersatz akzeptiert.

Falls der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Homeoffice-tätigkeit eine Entschädigung ausrichtet, stellt diese Vergütung wie bis anhin eine Gehaltsnebenleistung dar. Auf Seite der Berufsauslagen können in derartigen Fällen die Kosten für das Homeoffice geltend gemacht werden, wenn hierfür die Voraussetzungen erfüllt sind.

1.7. Kinderdrittbetreuungskosten

Die effektiv angefallenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung sind auch während der Corona-Krise vollständig abzugsfähig, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

2. Steuerliche Folgen für selbständig erwerbende Personen

2.1. Erwerbsausfallentschädigungen

Die Erwerbsausfallentschädigungen, die aufgrund zwingender Betriebsschliessungen für Selbständigerwerbende ausbezahlt werden, sind als steuerbare Ersatzeinkünfte zu deklarieren (Ziff. 3.3. der Steuererklärung).

2.2. Rückstellungen

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat am 3. April 2020 entschieden, für besonders von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen eine Corona-Rückstellung im Rechnungsabschluss 2019 steuerlich anzuerkennen. Den Entscheid der Thurgauer Regierung setzt die Steuerverwaltung Thurgau unter Beachtung der nachfolgenden Rahmenbedingungen um:

- Die Unternehmung ist direkt von der im Frühjahr 2020 notrechtlich angeordneten Betriebsschliessung betroffen oder nachweislich wegen massivem Umsatzeinbruch in grosse Schwierigkeiten geraten.
- Die steuerlich anerkannte Rückstellung im Abschluss 2019 beträgt max. 25% des ausgewiesenen Gewinns 2019 vor Verbuchung der Rückstellung, maximal jedoch Fr. 1 Mio.
- Da es sich um eine Periodenverschiebung handelt, ist die steuerrechtlich akzeptierte Rückstellung zwingend im Geschäftsjahr 2020 aufzulösen oder zweckentsprechend zu verwenden.
- Im Steuerrecht gilt das Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz. Sollte die Jahresrechnung 2019 bereits abgeschlossen sein, kann ausnahmsweise in der Steuerbilanz eine Rückstellung geltend gemacht werden.
- Diese Praxis gilt explizit nur für die Staats- und Gemeindesteuern, nicht aber für die direkte Bundessteuer.

2.3. COVID-Kredite

Bei COVID-Krediten von bis zu Fr. 500'000.00 übernimmt der Bund das vollständige Verlustrisiko. Beim COVID-Kredit-Plus (Kreditbeträge über Fr. 500'000.00) übernimmt der Bund für die ersten Fr. 500'000.00 das Verlustrisiko. Für den darüber liegenden Kreditbetrag übernimmt der Bund 85% und das Kreditinstitut 15% des Verlustrisikos.

Bei Eintritt eines Kreditausfalls mit definitivem Forderungsverzicht liegt handelsrechtlich und steuerrechtlich ein ausserordentlicher Ertrag vor.